

Mittheilung des Senats

vom 6. April 1880.

1. Impfwesen.

Nach Vernehmung der Finanzdeputation und unter Bezugnahme auf beifolgenden Bericht der Sanitätsbehörde beantragt der Senat eine Nachbewilligung von M. 1500 auf Cap. III., Pos. 2 der ordentlichen Ausgaben für Impfwesen.

Bericht.

Anlage.

Mit Einführung des Impfwesens durch das Reichsgesetz vom 8. April 1874 wurde es bekanntlich Aufgabe der einzelnen Landesregierungen, für Beschaffung der für die Impfungen erforderlichen Schutzpockenlymphe Sorge zu tragen. Das zu diesem Zweck hier unter Aufsicht der Sanitätsbehörde bestehende Impfinstitut hat demgemäß die Impfarzte mit dem nöthigen Impfstoff zu versehen, insoweit dieser nicht von den Ärzten selbst durch Abimpfung von Kind auf Kind gewonnen wird. Wesentlich der Umstand, daß ein gesetzlicher Zwang zur Duldung solcher Abimpfung nicht besteht, in Verbindung mit den bei Vornahme einer solchen gebotenen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Krankheitsübertragungen hat bereits seit länger in verschiedenen Staaten wenn nicht die Einführung animaler Vaccination, so doch eine regelmäßige Verwendung der vom Thier gewonnenen Lympe zur Folge gehabt. Von der Einrichtung eines Instituts zur ausschließlichen Verwendung animaler an Stelle der humanisirten Lympe, wie solches beispielsweise in Hamburg besteht, wurde in Bremen bei Einführung des Reichsimpfgesetzes vorzugsweise aus finanziellen Rücksichten Abstand genommen in der Hoffnung, daß im Allgemeinen mit dem bei den öffentlichen Impfungen gewonnenen Impfstoff dem hiesigen Bedürfnis an Lympe zu genügen sei. Die Erfahrung hat jedoch schon bei den neulich hier aufgetretenen wenigen Pockenerkrankungen das Ausreichen des bei hiesigem Impfinstitut gesammelten Vorraths an Lympe in Frage gestellt. Zudem wird vom Publikum mehr und mehr die Verwendung von Thierlymphe gewünscht, ferner auch aus ärztlichen Kreisen seit länger eine Regenerirung des hiesigen Impfstoffs durch den Gebrauch animaler Lympe als in hohem Grade empfehlenswerth befürwortet.

Aus diesen Gründen und da es nach neuerlicher Erfahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, im Falle augenblicklichen Bedürfnisses jeder Zeit Lympe von anderen Plätzen zu beziehen, beabsichtigt die Sanitätsbehörde auf dringliche Empfehlung des Gesundheitsraths, thunlichst noch für die mit dem 1. Mai d. J. beginnenden öffentlichen Impfungen ein Institut zum Zweck der Gewinnung von Thierlymphe (vermitteltst Impfung von Kälbern) behufs Verwendung derselben bei den Impfungen von Kind auf Kind in Betrieb zu setzen. Solche Impfstation würde daher auf die seither hier übliche Methode der Impfung vorläufig ohne Einfluß bleiben, vielmehr nur eine Vermehrung und Regenerirung des vorhandenen Impfstoffs zum Zweck haben.

Die Einrichtung dieser Station, sowie deren einstweilen auf die Dauer diesjähriger öffentlicher Impfungen bis zum 1. September d. J. berechneter Betrieb würde nach sparsamster Veranschlagung einen außerordentlichen Kostenaufwand von M. 1500 erforderlich machen. Da dieser aus dem diesjährigen Budget der Sanitätsbehörde nicht zu bestreiten ist, so erlaubt sich dieselbe, eine Nachbewilligung beregter M. 1500 ergebenst zu beantragen.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **J. D. Brededorst.**

2. Ankauf einer Parcele am Osterdeich.

Nach Vernehmung der Finanzdeputation und unter Bezugnahme auf beifolgenden Bericht der Verwaltungsdeputation beantragt der Senat eine Nachbewilligung von M. 1000 auf das Budget des laufenden Haushalts Cap. II. der außerordentlichen Ausgaben zum Ankauf einer Parcele am Osterdeich.

Anlage.

Bericht.

Während im Uebrigen fast die ganze Dossirung und das Vorland des Osterdeichs vom Staate erworben wurde, ist dies hinsichtlich der in dem anliegenden Riß mit III. 65 A a b bezeichneten, A. G. Pflüger gehörigen Parcele nicht der Fall, da der frühere Eigenthümer Bedingungen stellte, die mit dem Werth und Flächeninhalt von 770 qm nicht im Verhältniß standen. Der Eigenthümer hat sich jetzt erboten, die Parcele zum Kaufpreise von M. 1000 ohne Unkosten dem Staate zu überlassen. Wenn der Nutzwert der Parcele auch nur ein geringer ist, so glaubt die Deputation doch den Ankauf empfehlen zu müssen, um möglichst Dossirung und Vorland in den alleinigen Besitz des Staats zu bringen.

Die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beantragt daher sie zu ermächtigen, die Catasterparcele III. 65 A a b zum Preise von M. 1000 anzukaufen, und diese Summe auf Cap. II. der außerordentlichen Ausgaben des diesjährigen Budgets zu bewilligen.

(gez.) C. Pülmann.

(gez.) Steinhäuser.

3. Regulirung der Huckelriede.

Die Baudeputation beantragt in beifolgendem Berichte die Genehmigung eines mit den Anliegern abgeschlossenen, die Regulirung der sogenannten Huckelriede bezweckenden Vertrages, dessen Ausführung eine Nachbewilligung von M. 8 400 erfordern wird. Die Finanzdeputation, zum Gutachten aufgefordert, giebt anheim, den Vertrag zwar schon jetzt zu genehmigen, jedoch zu versuchen einen Aufschub der an sich nicht dringlichen Ausführung bis zum Jahre 1881 mit den Anliegern zu vereinbaren. Da jedoch, wie dem Senate berichtet worden ist, die Anlieger auf schleunige Erledigung der Angelegenheit erheblichen Werth legen und daher schwerlich in einen solchen Aufschub willigen werden, wird dieser Anheimgabe keine Folge zu geben sein. Der Senat empfiehlt daher, den Vertrag und die Nachbewilligung auf das Budget des laufenden Haushalts, außerord. Ausgaben, Cap. I., zu genehmigen.

Anlage.

Bericht.

Dem Verkehr über die alte Chaussee, genannt Huckelriede, bei ihrer Einmündung in den Buntenthorsteinsweg, ist durch die Bebauung des Grundstücks von J. D. Freese daselbst, gegenüber dem Landgut von Diedrich Seekamp, vor Kurzem ein zum Ausweichen der Wagen bis dahin benutzter Streifen Landes entzogen. In ihrer jetzigen Beschaffenheit ist die Straße auf der näher bezeichneten Strecke nicht breit genug für das Ausweichen beladener Wagen, ein Uebelstand, der um so lästiger ist, als wegen der Krümmung der Straße unfern des Ausgangs die Wagenführer die entgegenkommenden Wagen nicht früh genug bemerken. Im Landgebiet bis an die Grenze des Stadtgebiets ist die Habenhauser Landstraße bereits regulirt und neu gepflastert. Aus angeführten Gründen und da der Verkehr der Straße nicht unerheblich ist, darf auch die Regulirung der städtischen Strecke nicht aufgeschoben werden. Durch die Vermittelung der Polizeidirection ist daher am 13. März d. J. der anliegende Vertrag mit den Anliegern zum Abschluß gekommen, dessen Genehmigung die Baudeputation befürwortet.

Hiernach wird die Krümmung der Straße beseitigt und wird dieselbe, wie aus dem ebenfalls überreichten Situationsriß näher zu ersehen, nach den rothen Linien in 10 Meter Breite in grader Richtung durchgeführt, abgesehen von der letzten kurzen Strecke, auf welcher man sich mit einer Breite von 7 Metern für

jezt begnügen mußte, weil andernfalls derselben eine erhebliche Anzahl alter Eichen hätte geopfert und dem Eigenthümer, dessen Landgut ein werthvoller Schmuck entzogen wäre, eine unverhältnißmäßig hohe Entschädigung hätte geleistet werden müssen. Wegen der verbesserten Lage der Straße wird aber auch die erzielte Verbreiterung auf 7 Meter für eine so kurze Strecke immerhin als eine Verbesserung anzusehen sein und einstweilen ausreichen. Das für die neue Straße erforderliche Areal erwirbt der Staat zum Preise von *M.* 5.97 per Quadratmeter = 50 *S.* per Quadratfuß, und veräußert von dem alten Straßenareal an den Mitinteressenten **Diedrich Seekamp** 511 Quadratmeter zu demselben Preise. Die nach Abzug dieser Parcele von dem Staat als Kaufpreis zu bezahlende Gesamtsumme beträgt *M.* 1823.62. Außerdem erhält **Diedrich Seekamp** für drei demselben gehörende Eichbäume, welche auf der abgetretenen Fläche p q r stehen und beseitigt werden müssen, eine weitere Entschädigung von *M.* 300 und wird ihm für die neue Grenzlinie p q von 50 Meter Länge ein einfaches eisernes Staket im Preise von höchstens *M.* 17.40 für den laufenden Meter = *M.* 5 per laufenden Fuß vom Staat geliefert, dessen Kosten somit höchstens *M.* 895 betragen. Dazu kommen die auf den Staat fallenden Kosten der 6 Lässungen im Betrage von etwa *M.* 550, wobei die Veräußerungsabgabe vertragsmäßig wegfällt. Gegen diese Gesamtkosten von etwa *M.* 3568.62 gewinnt der Staat die Möglichkeit, den Rest des alten Straßenareals in zwei Parcelen von je 84 und 194 Quadratmeter Flächeninhalt vortheilhaft zu veräußern, wofür der Erlös sachverständig auf etwa *M.* 500 und *M.* 1140 geschätzt wird, um welche Beträge sich obige Kosten von *M.* 3568.62 somit vermindern würden. Es erhellt aus Allem, daß die Kosten der Regulirung in Vergleichung mit dem erzielten Nutzen keineswegs unverhältnißmäßig hoch sein werden.

Für die Herstellung des Straßenkörpers auf ca. 200 Meter Länge, für die Canalisirung, Pflasterung der Fahrbahn mit rauhen Steinen in einer durchschnittlichen Breite von 6 Metern, sowie die Herstellung eines Kiesfußweges sind die Kosten auf *M.* 4800 veranschlagt.

Demgemäß richtet die Baudeputation an Senat und Bürgerschaft die Anträge:

Den anliegenden Vertrag behufs Regulirung der Alten Chaussee, genannt die Huckelriede, zu genehmigen und der Baudeputation die Kosten des Landerwerbes mit rund *M.* 3600 sowie die Kosten der Straßenanlage mit *M.* 4800, zusammen *M.* 8400, nachzubewilligen; auch die Abtheilung der Baudeputation für den Hochbau zu ermächtigen, die im Riß näher bezeichneten Parcelen von je ca. 84 und 194 Quadratmetern Flächeninhalt unter der Hand bestmöglichst zu verkaufen und den Erlös nach Abzug der Verkaufs- und Lässigungskosten auf die Einnahme des laufenden Budgets an die Generalkasse abzuliefern.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Lahmann.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Senator **J. A. Schulz** einerseits, und **D. Seekamp**, **J. D. Freese**, **Herm. Dahnen** und **H. W. Anthony**, letzterer vertreten durch seine Ehefrau, andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft die nachstehende Vereinbarung heute abgeschlossen worden.

1.

- 1) **D. Seekamp** tritt dem Staate ab das auf der angeschlossenen Karte mit e f g h i und das auf derselben Karte mit p q r bezeichnete grün chraffirte Areal (= ca. 569,30 qm).
- 2) **J. D. Freese** tritt dem Staate ab das auf der angeschlossenen Karte mit l m n o bezeichnete roth chraffirte Areal (= ca. 191,20 qm).
- 3) **Herm. Dahnen** tritt dem Staate ab das auf der angeschlossenen Karte mit h k g l bezeichnete blau chraffirte Areal (= ca. 47,50 qm).
- 4) **H. W. Anthony** tritt dem Staate ab das auf der anliegenden Karte mit l m k bezeichnete schwarz chraffirte Areal (= ca. 15,20 qm).

2.

Der Staat tritt an **D. Seckamp** ab das auf der angeschlossenen Karte mit a b c f e bezeichnete gelb schraffierte Areal (= ca. 511 qm).

3.

Die Lieferung der abgetretenen Flächen erfolgt 4 Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages frei von Staatsabgabe. Die Lassungskosten trägt der Staat.

4.

Mit den abgetretenen Flächen geht das Eigenthum aller darauf befindlichen Bäume und Pflanzungen auf den Erwerber über und zwar, soweit nicht später eine Ausnahme festgestellt wird, ohne daß für diese Bäume und Pflanzungen Etwas bezahlt wird. Es steht jedoch den Veräußerern zu, vor Lieferung der Flächen einzelne auf den Flächen stehende junge Obstbäume wegzunehmen und zu verpflanzen.

5.

Für die abgetretenen Flächen zahlt der Erwerber dem Veräußerer 4 Wochen nach Genehmigung des Vertrages einen Kaufpreis von 50 Pfennigen für jeden abgetretenen Quadratfuß (oder ca. *M.* 5.97 pr. qm). Für das von **Anthony** abgetretene Grundstück wird jedoch im Ganzen nur *M.* 50 bezahlt.

6.

Die Grenzbefriedigungen der jetzigen Grundstücke werden auf Kosten der Veräußerer entfernt und resp. ersetzt.

7.

D. Seckamp erhält für drei mit der Fläche p q r abgetretene Eichbäume eine Summe von zusammen *M.* 300. Außerdem wird ihm für die neue Grenzlinie p q ein einfaches eisernes Staket im Preise von höchstens *M.* 5 für den laufenden Fuß (oder *M.* 17.40 per laufenden Meter) staatsseitig geliefert.

8.

Nach Genehmigung des Vertrages wird die Habenhauser Landstraße unter Beseitigung der alten Chaussee als Heerstraße bis zum Buntenthorssteinweg in den auf der angeschlossenen Karte roth eingezeichneten Grenzlinien durchgeführt. Die Kosten der Herstellung dieser Straße übernimmt der Staat. Die Contrahenten sind damit einverstanden, daß die Böschung der Heerstraße auf ihrem Grenzareale angelegt wird.

9.

Den Contrahenten wird das Ausgangsrecht auf die neu anzulegende Heerstraße unentgeltlich zugestanden.

So geschehen Huckelriede, den 13. März 1880.

(gez.) **Schulz.**

(gez.) **D. Seckamp.**

(gez.) **Frau Anthony.**

(gez.) **J. D. Freeje.**

(gez.) **H. Dahnen.**

4. Vergrößerung des Hastedter Friedhofs.

Die Landgemeinde Hastedt hat dem Senate vorgestellt: sie sei zur Vergrößerung ihres zwischen dem alten Postwege und dem Weserdeiche belegenen, im Kataster mit 339 a, b bezeichneten Friedhofes genöthigt und müsse zu dem Ende nordwestlich vom Friedhofe ein vom Friedhofsgraben abgemessen 90 Fuß = 26 m breites Stück der angrenzenden Grundstücke von **Heinr. Linne** und **Heinr. Lange** erwerben; die genannten beiden Eigenthümer forderten aber so hohe Preise, nämlich der Erstere *M.* 6000 für 12—13 a und der Letztere *M.* 4500 für ca. 16 a, daß die Gemeinde nicht darauf eingehen könne, zumal **Heinr. Lange** nach einer bestehenden Vereinbarung sein Land nicht einmal anders als zu Friedhofszwecken verkaufen

dürfe; deshalb bitte die Gemeinde zu ihren Gunsten und für ihre Rechnung die in Rede stehenden Grundstücke zu expropriiren. Der Senat kann nicht bezweifeln, daß die Vergrößerung des Friedhofs Angesichts der stark angewachsenen und noch fortwährend zunehmenden Bevölkerung Hastedts thatsächlich nothwendig ist. Dieselbe kann auch nur in nordwestlicher Richtung erfolgen, weil im Nordosten der alte Postweg, im Südosten die nahe Malerstraße, im Südwesten der Weserdeich unübersteigliche Hindernisse bilden. Deshalb trägt der Senat kein Bedenken, die Expropriation des in Rede stehenden, im Nordosten vom alten Postwege, im Südosten vom Friedhofsgraben, im Südwesten vom Weserdeiche und im Nordwesten von einer dem Friedhofsgraben parallelen, 26 m von demselben entfernten Linie begrenzten Grundstücks seinerseits zu beschließen und bei der Bürgerschaft zu beantragen. Um der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 zu genügen, hat die Gemeinde die anliegende Kopie aus der Katasterkarte überreicht, worin die nordwestliche Grenze des zu expropriirenden Grundstücks durch eine roth punktirte Linie bezeichnet ist; dabei wird indeß bemerkt, daß diese Linie, deren Lage durch das Maß von 26 m vom Friedhofsgraben ab bestimmt wird, in der Wirklichkeit nicht so nahe an dem Lange'schen Gebäude zu liegen komme, wie auf der Karte, sondern 10 Fuß von demselben entfernt bleibe; dies kann füglich auf sich beruhen bleiben, da die Linie auf alle Fälle durch Vermessung an Ort und Stelle endgültig festgelegt werden muß. Der Senat beantragt zugleich die Niederlegung der nach § 4 des Gesetzes erforderlichen Vermittlungsdeputation und ersucht die Bürgerschaft um Ernennung ihrer Kommissare für dieselbe, indem er seinerseits Herrn Senator Albert Gröning und Herrn Senator Delrichs dazu ernennt.

5. Verunreinigung der Straßenkanäle durch Abflüsse der Latrinen des Reichspostgebäudes.

Im Anschluß an die Mittheilungen vom 30. Januar und 12. März d. J. benachrichtigt der Senat die Bürgerschaft, daß die Bedingungen, unter welchen der Oberpostdirektion eine Verbindung der Latrinen des Reichspostgebäudes mit den Straßenkanälen genehmigt ist (cf. Mittheilungen von 1880 Seite 35 am Ende und Seite 36) nach einem Berichte des Medicinalamts nicht haben erfüllt werden können und daß aus diesem Grunde die bedingt ertheilte Genehmigung am 2. d. M. vom Medicinalamte zurückgenommen ist.

